

# Satzung des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule am Krähenbüschken e.V.

## § 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule am Krähenbüschken e.V.“
2. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen, ist also ein rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB.
3. Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
4. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaftsgrundschule am Krähenbüschken in Mülheim an der Ruhr und ihrer Schüler.
2. Der Verein kommt diesem Zweck besonders dadurch nach, dass er die Schule bei der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln unterstützt, die Arbeit der Schulpflegschaft fördert und sich die Unterstützung sozial bedürftiger Schüler zur Aufgabe stellt. Der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln steht ihre leihweise Überlassung an die städtische Gemeinschaftsgrundschule gleich.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

1. Der Verein finanziert seine Förderungsmaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter.
2. Der Verein verwendet seine Mittel zur Förderung selbst oder übergibt sie zweckgebunden der Leitung der Schule, welche die Verwendung nachzuweisen hat. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

1. Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist zulässig.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, der den Beitritt bestätigt.

3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum jeweiligen Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen an den Vorstand vorgenommen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn trotz zweifacher Mahnung der jeweils gültige Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Der Vorstand ist dann zum Ausschluss des säumigen Mitglieds berechtigt. Das ausgeschlossene Mitglied erhält eine schriftliche Benachrichtigung über seinen Ausschluss.
4. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß §3 (1) behandelt. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen. Das Nähere regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

## § 5 (aufgehoben)

### § 6

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung  
der Vorstand

### § 7

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 des BGB).
3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Vorstand.
5. Der Vorstand erhält keine Vergütung für seine Tätigkeit.
6. Wird dem Vorstand nicht zum Ende des Geschäftsjahres Entlastung erteilt, ist mit der Verweigerung der Entlastung sogleich durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

### § 8

1. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich tagen.
2. An den Sitzungen des Vorstandes können je ein Vertreter der Schulleitung, des Lehrerkollegiums, der Schulpflegschaft mit beratender Stimme teilnehmen und sind regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

4. Aus besonderen Anlässen oder aus wichtigem Grund kann der Vorstand Dritte zu Beratungen hinzuziehen.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 9

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind:
  1. Vorsitzender oder
  2. Vorsitzender und Schatzmeister.
6. Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

## § 10

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Die Ladung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt ferner die Änderung der Satzung, die Entlastung des Vorstandes, sowie alle Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Höhe der Jahresbeiträge.
3. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, soweit es nicht lediglich um die Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages geht.
4. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## § 11

1. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder oder bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Nachwahl vollzieht.  
Die Versammlung darf nicht in die Ferienzeit der Schule fallen.  
Die Ladungsfrist beträgt nur 14 Tage.
2. Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 10.
3. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer teilen ihren Rücktritt dem Verein schriftlich mit.

## § 12

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

## § 13

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder dies verlanen oder der Förderzweck entfällt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mülheim, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14

1. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen wenigstens ein Vorstandsmitglied der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den 25. April 2018

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeister